

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Malente

Über die Verlängerung einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung

für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (GVObI. Schl.-H. Nr. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss) der Gemeinde Malente hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2, die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b aufzustellen, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und zu fördern. Das Verfahren zur Aufstellung dieser Satzung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Das Plangebiet umfasst weniger als 20.000 qm Fläche. Planungsziel ist die Beseitigung eines städtebaulichen Missstands. Einzelheiten werden im Zusammenhang mit der weiteren Planung geklärt.

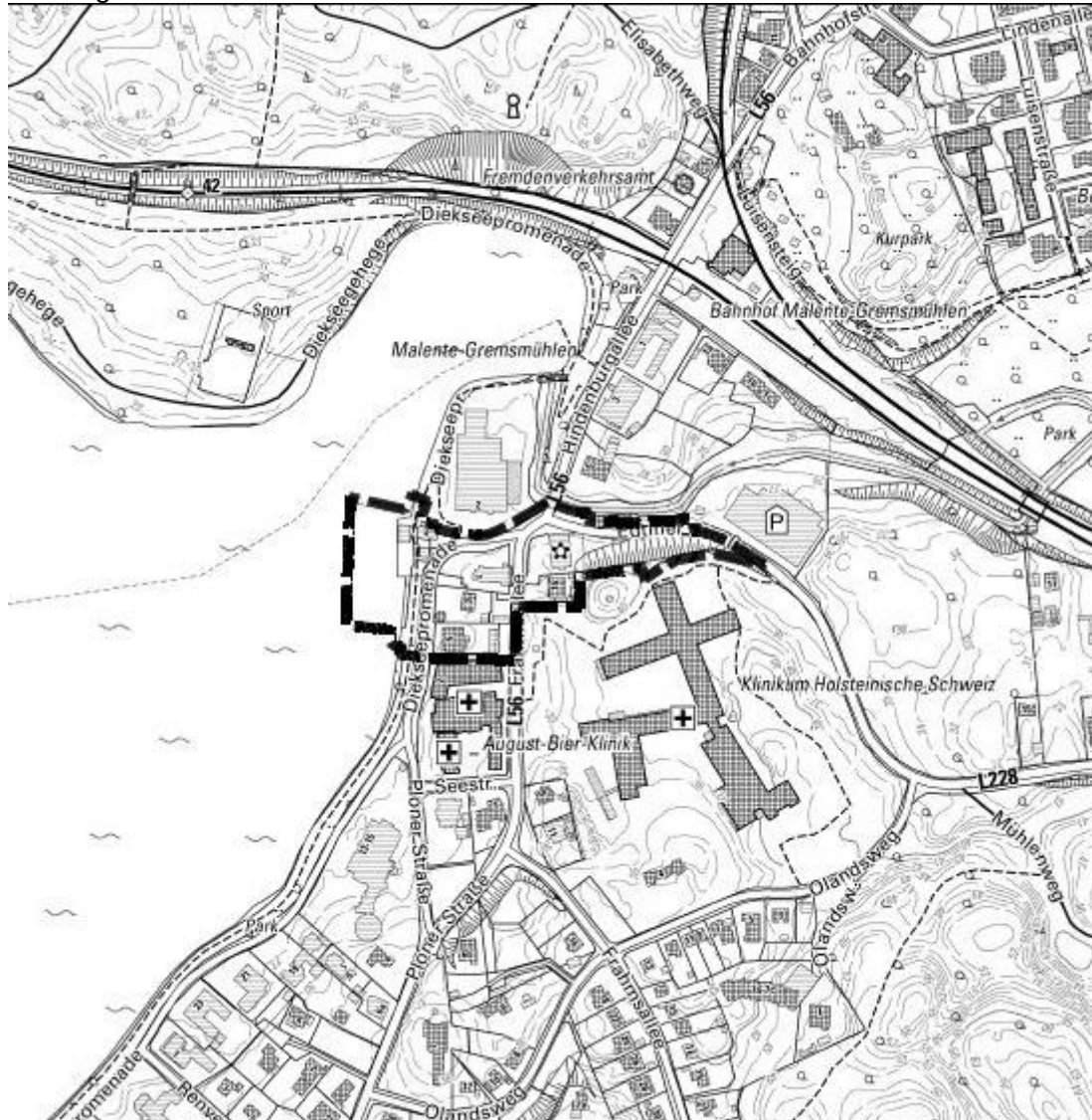
Zur Sicherung der Planung in diesem Plangebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planung im künftigen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51 b wird eine Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre gilt analog für den Geltungsbereich der 3., 6., 8. und 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b der Gemeinde Malente, also für ein Gebiet an der Diekseepromenade in Bad Malente-Gremsmühlen zwischen der Frahmsallee und dem Dieksee im Bereich der Grundstücke Diekseepromenade 1, 3, 4 und 5 einschließlich des Kreuzungsbereiches an der Gremsmühle und Grundstück Eutiner Str. 2,

Geltungsbereich:



§ 3

Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 27.08.2026 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 b für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 09.07.2026

Gemeinde Malente

Der Bürgermeister

Gez. G. Förster
1. Stellvertretende Bürgermeisterin

L. S.